

Vorblatt

1. Problem:

Internationalen Prognosen zufolge soll der Erdgasbedarf Europas bis 2030 um jährlich 1% steigen, weshalb die Erschließung neuer außereuropäischer Energiequellen und die Errichtung von Transportsystemen, die eine Anbindung Europas an diese Energiequelle ermöglichen, nötig ist.

2. Ziel:

Das vorliegende Abkommen soll einheitliche Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb der Nabucco Erdgaspipeline in allen Nabucco-Staaten schaffen und die privatwirtschaftliche Finanzierung des Projektes ermöglichen.

3. Inhalt, Problemlösung:

Das Abkommen beinhaltet u.a. Regelungen zur anzuwendenden Tarifmethode und zur Kapazitätenzuteilung, die eine Angleichung und einheitliche Handhabung zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Türkei herstellen. Durch die Errichtung der Erdgaspipeline wird eine Erschließung von neuen außereuropäischen Energiequellen und eine Anbindung dieser Energiequellen an Europa ermöglicht.

4. Alternativen:

Keine.

5. Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

5.1 Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem Abkommen ist keine Haftung der Republik Österreich für die Realisierung und den Betrieb des Projektes verbunden.

5.2 Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

5.2.1 Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich sind positiv, da die Stärkung der Drehscheibenfunktion des österreichischen Leitungsnetzes und des Erdgasknotens Baumgarten innerhalb des europäischen Netzes gefördert wird. Durch die Festlegung des Sitzes der Nabucco Gas Pipeline International GmbH in Österreich wird das steuerliche Gesamtaufkommen der Republik Österreich erhöht und neue Arbeitsplätze können geschaffen werden. Ebenso werden sich der Bau und der Betrieb der Pipeline auf dem Gebiet der Republik Österreich positiv auf den Arbeitsmarkt auswirken.

5.2.2 Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es werden keine Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen verursacht.

5.2.3 sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

5.3 Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

5.4 Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

5.5 Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

6. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Im Regelungsbereich des Abkommen bestehen Vorgaben des Rechts der Europäischen Union aufgrund Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG. Die im Abkommen enthaltenen Regelungen befinden sich im Einklang mit dieser Richtlinie sowie mit anderen Rechten und Pflichten, die Österreich aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Europäischen Union zu erfüllen hat.

7. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich, der Republik Bulgarien, der Republik Ungarn, Rumänien und der Republik Türkei über das Nabucco-Projekt hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass ein Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, nicht erforderlich ist. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 7. Juli 2009 (sh. Pkt. 24 des Beschl. Prot. Nr. 26) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Abkommen zwischen der Republik Österreich, der Republik Bulgarien, der Republik Ungarn, Rumänien und der Republik Türkei über das Nabucco-Projekt am 13. Juli 2009 von Bundeskanzler Faymann unterzeichnet.

Internationalen Prognosen zufolge soll der Erdgasbedarf Europas bis 2030 um jährlich 1% steigen, weshalb die Erschließung neuer außereuropäischer Energiequellen und die Errichtung von Transportsystemen, die eine Anbindung Europas an diese Energiequelle ermöglichen, nötig ist. Vor diesem Hintergrund ist das Nabucco-Projekt ein Erdgasfernleitungsprojekt von gesamteuropäischer Bedeutung. Die Erdgaspipeline mit einer Länge von ca. 3.300 km soll von der osttürkischen Grenze über die Türkei, Bulgarien, Rumänien und Ungarn bis nach Baumgarten in Niederösterreich führen und die Region am Kaspischen Meer über die Südkaukasuspipeline mit den europäischen Gasmärkten verbinden. Mit der Umsetzung des Projektes werden folgende Ziele erreicht:

- Öffnung eines neuen Korridors für Gaslieferungen aus der Kaspischen Region und dem Nahen Osten nach Europa;
- Stärkung der Rolle der betroffenen Staaten als Transitregion;
- Beitrag zur Versorgungssicherheit in der Region und in Europa insgesamt;
- Diversifizierung der Lieferrouten und -quellen; und
- Stärkung der Drehscheibenfunktion des österreichischen Leitungsnetznetzes und des Hub Baumgarten innerhalb des europäischen Netzes.

Gemäß Art. 3 Abs. 5 des Abkommens hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend unter Einbindung der betroffenen Ressorts Verhandlungen über einen das Nabucco-Projekt unterstützenden privatrechtlichen Vertrag (sog. „Project Support Agreement“) aufgenommen. Der Vertrag soll mit der Nabucco International Company und der österreichischen Nabucco Gesellschaft abgeschlossen werden. Der Vertrag soll die Finanzierung und Realisierung des Nabucco-Projektes erleichtern.

Träger dieses Projektes ist die Nabucco Gas Pipeline International GmbH, an der zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Unternehmen OMV Gas & Power GmbH (Österreich), MOL Hungarian Oil and Gas Plc. (Ungarn), S.N.T.G.N. Transgaz S.A. (Rumänien), Bulgarian Energy Holding EAD (Bulgarien), BOTAŞ Petroleum Pipeline Corporation (Türkei) und RWE Supply & Trading GmbH (Deutschland) beteiligt sind. Die Durchführung des Projektes soll über nationale Gesellschaften erfolgen, die als Tochtergesellschaften der Nabucco Gas Pipeline International GmbH gegründet wurden bzw. dzt. in Gründung sind (Türkei).

Die veranschlagte Investitionssumme beläuft sich nach derzeitigen Berechnungen auf ca. € 7,9 Mrd., die zu einem überwiegenden Teil durch ein Bankenkonsortium aufgebracht werden soll.

Besonderer Teil

Zu Art. 1:

In Art. 1 wird das Nabucco-Projekt definiert.

In Art. 1 Abs. 1 sichern die Vertragsstaaten dem Projekt ihre politische Unterstützung zu und verpflichten sich zur Förderung und Erleichterung der notwendigen Maßnahmen, die zu dessen Realisierung und zum Transport von Erdgas in und durch ihre Staatsgebiete notwendig sind.

In Art. 1 Abs. 2 verpflichten sich Vertragsstaaten zu solidarischem Handeln beim Erreichen der kollektiven Energiesicherheit und zur Bemühung um eine prompte Lösung in Einklang mit den Regelungen dieses Abkommens im Falle einer Unterbrechung der Gasversorgung.

Art. 1 Abs. 3 bestimmt, dass unter dem Nabucco Pipeline System jene speziell errichtete Erdgaspipeline zu verstehen ist, die die Eintrittspunkte (sh. Definition in Art. 2 Abs. 8) mit dem Central European Gas Hub im niederösterreichischen Baumgarten verbinden soll. Ebenso wird die jährliche Kapazität der Erdgaspipeline mit 31 Milliarden Kubikmetern Gas pro Jahr festgelegt.

Weiters wird festgelegt, dass die Pipeline im Eigentum der Nabucco International Company und der nationalen Nabucco Gesellschaften steht und von diesen betrieben wird. An der Nabucco Gas Pipeline International GmbH sind jeweils zu gleichen Teilen (16,67%) die OMV Gas & Power GmbH (Österreich), MOL Hungarian Oil and Gas Plc. (Ungarn), S.N.T.G.N. Transgaz S.A. (Rumänien), Bulgarian Energy Holding EAD (Bulgarien), BOTAS Petroleum Pipeline Corporation (Türkei) und RWE Supply & Trading GmbH (Deutschland) beteiligt. Die Funktion der Nabucco Gas Pipeline GmbH basiert auf dem One-Stop-Shop-Prinzip, d.h. sie kümmert sich u.a. um die Finanzierung des Projektes und tritt in weiterer Folge den Marktteilnehmern gegenüber auf. Die fünf nationalen Nabucco Gesellschaften werden nach dem Recht des jeweiligen Nabucco-Staates gegründet und sind verantwortlich für die Konstruktion, den Betrieb und die Erhaltung der Pipeline-Strecke im jeweiligen Staat. Sie sind auch Eigentümer an der jeweiligen Pipeline-Strecke.

Zu Art. 2:

In Art. 2 finden sich unter anderen folgende Begriffsdefinitionen:

Art. 2 Abs. 4: Energy Charter Treaty, sh. Vertrag über die Energiecharta, BGBl. III Nr. 81/1998 idGF.

Art. 2 Abs. 8: Die drei vorgesehenen Eintrittspunkte in das Nabucco Pipeline System befinden sich an der südlichen und östlichen Staatsgrenze der Türkei.

Art. 2 Abs. 9: Grundeigentum, das die internationale Betreibergesellschaft der Nabucco für die Errichtung der Pipeline benötigt, wird in Übereinstimmung mit dem Recht des jeweiligen Staates gewährt.

Art. 11 Abs. 11 bis 13: sh. dazu Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 3.

Art. 2 Abs. 16: One-Stop-Shipper Access; sh. Erklärung in Art. 1 Abs. 3.

Art. 2 Abs. 17: Open Season bezeichnet den Prozess, mit dem die Nabucco International Company die Pipelinekapazitäten den interessierten Transportkunden zuweist.

Art. 2 Abs. 21: Projekt Support Agreement; sh. dazu Art. 3 Abs 5.

Art. 2 Abs. 22: Reserved Capacity bezeichnet die Höchstmenge in Kubikmeter pro Zeiteinheit, die nach Maßgabe des Transportvertrag an den Gastransporteur zu vergeben ist.

Art. 2 Abs. 27: Substitution Proposal ist das Vorschlagsrecht seitens der Nabucco International Company freie und außervertragliche Kapazitäten für existierende oder geplante neue Infrastrukturen zu nutzen.

Zu Art. 3:

Art. 3 Abs. 1 und 3 Abs. 2: Die Vertragsstaaten gestehen dem Projekt die Meistbegünstigung sowie diskriminierungsfreie Bedingungen zu, die im Einklang mit den Gesetzen des jeweiligen Nabucco-Staates sowie mit den anwendbaren Regelungen stehen, die sich aus den Verpflichtungen der jeweiligen Vertragsstaaten aus der Mitgliedschaft zur Europäischen Union und/oder aus internationalen Abkommen ableiten. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass mit diesem Abkommen keine Haftung einer Vertragsstaaten für die Realisierung und den Betrieb des Projekts verbunden ist.

Art. 3 Abs. 3 sieht die Verpflichtung der Vertragsstaaten vor, unter Einhaltung bestimmter Auflagen, folgende Regelungen über die anzuwendende Methode der Tarif- und Kapazitätenteilung zu erlassen: 50% der maximal verfügbaren Transportkapazitäten werden den Gesellschaftern, 50% den Gastransporteurern angeboten. Die Bestimmung des Tarifs erfolgt durch die Nabucco International Company gemäß dem im Annex beschriebenen Tarifsystem. Seitens der EU-Vertragsstaaten wurde diese Verpflichtung im Rahmen einer Ausnahmeentscheidung gemäß Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG erfüllt.

Art. 3 Abs. 3, 4 und 5 regeln die Details der in Art 3 Abs 3 genannten Auflagen.

Art. 3 Abs. 4: Die Vertragsstaaten sichern ihr Bemühen zu, die Einrichtung von Gasflüssen im Gegenstrommodus (Reverse Flow Mode) zu ermöglichen.

Art. 3 Abs. 5: Die Vertragsstaaten verpflichten sich, ein sogenanntes Project Support Agreement als einen separaten privatrechtlichen Vertrag mit der Nabucco International Company und der jeweiligen Nabucco National Company abzuschließen, um die Finanzierung und Realisierung des Projektes zu erleichtern.

Zu Art. 4:

Art. 4 Abs. 1: Sieht für alle Eigentümer und Betreiber anderer Gasleitungsnetze sowie für alle Transportkunden den diskriminierungsfreien Zugang zum Nabucco Gasleitungssystem vor.

Art. 4 Abs. 2: Gründe für Einschränkungen gemäß Art. 4.1 seitens einzelner Vertragsstaaten sollen dem Nabucco Komitee vorgelegt werden.

Zu Art. 5:

Art. 5: Die Vertragsstaaten sichern ihr Bemühen zu, allen zum Nabucco Gasleitungssystem führenden Gasleitungen sowie deren technischer Einrichtungen denselben Schutz gemäß Art. 7 wie dem Nabucco Gasleitungssystem selbst zuzugestehen.

Zu Art. 6:

Art. 6: Die Vertragsstaaten verpflichten sich, alle kommerziellen Vereinbarungen zwischen den Nabucco Gesellschaften bzw. deren Gesellschaftern zu respektieren, welche mit anderen Nabucco-Staaten und Dritten geschlossen wurden und welche der Unterstützung der Versorgungssicherheitsanliegen der Nabucco-Staaten dienen, sofern diese mit geltendem nationalem und internationalem Recht vereinbar sind.

Zu Art. 7:

Art. 7 Abs. 1: Die Vertragsstaaten sichern dem Nabucco-Projekt diskriminierungsfreie Behandlung in steuerrechtlicher Hinsicht zu.

Art. 7 Abs. 2: Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Projekt freien Gastransit zu gewähren sowie alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Transportunterbrechungen zu verhindern.

Art. 7 Abs. 3: Schränkt Art. 7 Abs. 2 dahingehend ein, dass Unterbrechungen der Projektaktivitäten nur begründet und nach Absprache mit den anderen Vertragsstaaten erfolgen sollen.

Art. 7 Abs. 4.: Beschränkt Unterbrechungen, die in einem Vertragsstaat durch einem Gefahrenfall aufgetreten sind, auf ein zeitliches Minimum und regelt eine laufende Informationspflicht gegenüber den anderen Vertragsstaaten.

Art 7 Abs. 5: Die Vertragsstaaten sichern alle rechtlich möglichen und vertretbaren Maßnahmen zu, um Transportbehinderungen zu verhindern bzw. zu vermeiden.

Art 7 Abs. 6: Bei Eintritt von anderen Ereignissen, die zu einer Unterbrechung der Projektaktivitäten führen, sichern die Vertragsstaaten einander sowie der Nabucco International Company schnellstmögliche Information zu, und sagen ihre Bemühung zu, alle Maßnahmen zu setzen, um die Gründe für die Unterbrechung aufzuheben.

Zu Art. 8:

Art. 8 Abs. 1: Die Vertragsstaaten sichern den Nabucco National Companies Eigentums- und Betriebsrechte über den jeweiligen Abschnitt des Nabucco-Projektes einschließlich aller projektbezogenen Anlagen zu.

Art. 8 Abs. 2: Die Vertragsstaaten ermöglichen die Gründung und den Betrieb der Nabucco Companies und sichern den jeweiligen Gesellschaftern Eigentum an den entsprechenden Anteilen zu.

Art. 8 Abs. 3: Die Vertragsstaaten unterstützen die Übertragung der jeweiligen Kapazitätsvermarktungsrechte der Nabucco National Companies an die Nabucco International Company.

Art. 8 Abs. 4: Die Vertragsstaaten sind bestrebt, die rechtlichen Rahmenbedingungen sicher zu stellen, die es den einzelnen nationalen Nabucco-Gesellschaften ermöglichen, die Kapazitätsverwaltung auf der Gesamtstrecke zu harmonisieren.

Art. 8 Abs. 5: Die Vertragsstaaten sind bestrebt, die rechtlichen Rahmenbedingungen sicher zu stellen, die den einzelnen nationalen Nabucco-Gesellschaften die Vermarktung von Kapazitäten und die Erbringung von Transportdienstleistungen ermöglichen.

Art. 8 Abs. 6: Die Vertragsstaaten sichern zu, dass der Betrieb und die Instandhaltung der Leitungsabschnitte in den jeweiligen Nabucco-Staaten durch den nationalen Anteilseigner an der Nabucco International Company als Subkontrahent vorgenommen werden kann.

Zu Art. 9:

Art. 9 Abs. 1: Sichert der Nabucco International Company das Recht zu, dem Nabucco Komitee einen Vorschlag für die Nutzung freier und außervertraglicher Kapazitäten in bereits bestehenden oder geplanten neuen Gasleitungen zwischen den Eintrittspunkten und Baumgarten zu unterbreiten.

Art. 9 Abs. 2: Beschreibt die Rahmenbedingungen für die Verwendung solcher in Art. 9 Abs. 1 angeführter Kapazitäten.

Zu Art. 10:

Art. 10: Sichert die Bemühung der Vertragsstaaten zu, den Erwerb von Grundstücken für das Nabucco-Projekt zu ermöglichen und zu fördern. Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsstaaten zur Kooperation und Koordination bei der Anwendung der relevanten technischen, Sicherheits- sowie Umweltstandards.

Zu Art. 11:

Art. 11 Abs. 1 regelt die Besteuerung der nationalen Nabucco Gesellschaften nach dem Prinzip der Inländergleichbehandlung und im Einklang mit dem nationalen Steuerrecht.

Art. 11 Abs. 2: Zum Zwecke der Zuordnung der Steueransprüche der einzelnen Vertragsstaaten werden die aggregierten Gewinne der Nabucco International Company herangezogen und im Verhältnis des Anteils der einzelnen Vertragsstaaten an der Gesamtlänge des Nabucco Pipeline-Systems zugeordnet.

Art. 11 Abs. 3: Dividendenströme von der nationalen türkischen Tochtergesellschaft an die österr. Muttergesellschaft (Nabucco International Company) sind steuerfrei, ebenso Gewinne, die von der Nabucco International Company an die in der Türkei ansässigen Gesellschafter ausbezahlt werden.

Art. 11 Abs. 4: Dividendenströme von den nationalen Nabucco Gesellschaften an die Nabucco International Company sind von Einkommens- und Körperschaftssteuer befreit. Ebenso sind Dividendenströme von der Nabucco International Company an die türkische Tochtergesellschaft von diesen Steuern befreit.

Zu Art. 12:

Art. 12 Abs 1 bis 4: Zur effizienten Unterstützung bei der Umsetzung des Projektes sowie als Konsultationsforum bei allfälligen Problemen ist die Einrichtung eines Nabucco Komitees vorgesehen. Die Beschlussfassung erfolgt mit Einstimmigkeit. Der Europäischen Kommission, Deutschland, der Nabucco International Company sowie der Europäischen Investment Bank (EIB) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) wurde Beobachterstatus eingeräumt.

Zu Art. 13:

Art. 13 Abs 1 bis 5: Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten, die auf dem Verhandlungswege nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen beigelegt werden können, sollen vor ein ad hoc Tribunal im Einklang mit den Bestimmungen über die Streitbeilegung aus dem Vertrag über die Energiecharta, BGBl. III Nr. 81/1998 idgF, gebracht werden.

Der Türkei wird zugestanden, sich bei Verletzungen von Gemeinschaftsrecht durch einen EU-Vertragsstaat sich an die Europäische Kommission zu wenden.

Im Falle der Änderung des Rechtsrahmens in einem Vertragsstaat, welche ein Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen des Abkommens zur Folge hat, erhalten die anderen Vertragsstaaten das Recht, die betreffenden Bestimmungen des Abkommens im gleichen Ausmaß auszusetzen.

Zu Art. 14:

Dieser Artikel enthält die üblichen Schlussbestimmungen über das Inkrafttreten, die Kündigung und hinsichtlich einer allfälligen Änderung des Abkommens.

Zu Art. 15:

Der Artikel sieht vor, dass das Abkommen fünfzig Jahre lang in Kraft bleibt und endet danach automatisch. Weiters regelt er authentische Sprachfassung und erklärt den Anhang zu einem integralen Bestandteil des Abkommens.

Zur Anlage:

Er verpflichtet die Vertragsstaaten, eine harmonisierte Tarif- und Kapazitätenmethodologie zu errichten. Er regelt technische Details der anzuwendenden Tarif- und Kapazitätenmethodologie, die notwendig sind, um diese einheitliche Handhabung zwischen den Vertragsstaaten, die Mitglied der Europäischen Union sind, und der Türkei herzustellen. Der Annex richtet sich primär an die Türkei, da die Vertragsstaaten, die Mitglied der Europäischen Union sind, den Inhalt durch eine entsprechende Ausnahmeentscheidung gemäß Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG bereits erfüllt haben.